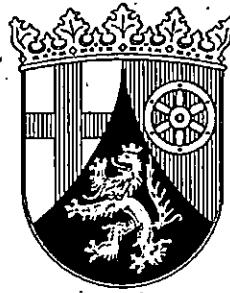


8 K 4407/24.TR



VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

Eingegangen

17. JULI 2025

Rechtsanwälte

In dem Verwaltungsrechtsstreit
des Herrn [REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Becher und Dieckmann,
Rathausgasse 11 a, 53111 Bonn,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 2-4 AsylG (K) (Griechenland)
(Syrien)

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen
Verhandlung vom 16. Juli 2025 durch

Richterin Dr. Jungfleisch als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 24. September 2024 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Ablehnung seines Asylantrags als unzulässig.

Der Kläger ist syrischer Staatsangehöriger und reiste am 13. Juli 2024 in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo er am 29. Juli 2024 einen Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – im Folgenden: Bundesamt – stellte.

Ausweislich der Mitteilung der griechischen Behörden wurde dem Kläger mit Entscheidung vom 14. März 2024 durch Griechenland internationaler Schutz gewährt (vgl. lfd. Nr. 42 VA).

Am 1. August 2024 wurde der Kläger persönlich beim Bundesamt angehört. Zur Zulässigkeit seines Asylantrags führte der Kläger im Wesentlichen aus, er sei gezwungen worden in Griechenland seine Fingerabdrücke abzugeben und einen Asylantrag zu stellen. Er wäre sonst sechs Monate inhaftiert worden. Er habe in Griechenland Schutz zuerkannt bekommen. Er habe einen Reisepass und einen Personalausweis erhalten. Die Dokumente habe er, aus Angst nach Griechenland abgeschoben zu werden, vernichtet. Sein Ziel sei Deutschland gewesen. Er habe sich im Jahr 2013 eine Beinverletzung zugezogen und habe seitdem Schmerzen. Er könne nicht lange sitzen und nicht lange laufen. In Griechenland habe er keine ärztliche Versorgung erhalten. Er habe auch keine Unterkunft in Griechenland gehabt und wolle ausschließlich in Deutschland bleiben.

Mit Bescheid vom 24. September 2024, dem Kläger zugestellt am 30. September 2024, lehnte das Bundesamt seinen Asylantrag als unzulässig ab (Ziff. 1), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1

Aufenthaltsgesetzes – AufenthG – nicht vorlägen (Ziff. 2), forderte ihn auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen, drohte für den Fall der Nichtbefolgung die Abschiebung nach Griechenland an und stellte gleichzeitig fest, dass eine Abschiebung nach Syrien nicht erfolgen dürfe (Ziff. 3). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde angeordnet und auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziff. 4).

Der Kläger hat am 7. Oktober 2024 Klage erhoben und gleichzeitig einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der in der Hauptsache erhobenen Klage gegen die im Bescheid enthaltene Abschiebungsandrohung gestellt. Letzteren hat die hiesige Kammer abgelehnt und mit Beschluss vom 22. Oktober 2024 – 8 L 4408/24.TR – die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der in der Hauptsache gegen die Abschiebungsandrohung erhobenen Klage abgelehnt.

Zur Begründung der Klage macht der Kläger im Wesentlichen unter Berufung auf Rechtsprechung geltend, dass ihm bei erneuter Rückkehr nach Griechenland eine Verletzung in seinen Rechten gemäß Art. 3 EMRK und Art. 4 GrCH drohe.

Der Kläger beantragt,

der Bescheid der Beklagten vom 24. September 2024 wird aufgehoben.

Hilfsweise, die Beklagte unter entsprechender Aufhebung dieses Bescheides zu verpflichten festzustellen, dass hinsichtlich des Klägers Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Griechenland vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt sie auf die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid Bezug.

Mit Beschluss vom 22. Oktober 2024 hat die Kammer den Rechtsstreit der Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Am 16. Juli 2025 fand die mündliche Verhandlung statt. Für den Hergang der Sitzung, wird auf das Protokoll Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Beteiligten zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze und Unterlagen sowie auf den Inhalt der Behördenakte verwiesen. Diese waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die Klage, über die die Einzelrichterin gemäß § 76 Abs. 1 AsylG anstelle der Kammer und trotz Ausbleiben der Beteiligten entscheiden darf, da diese gemäß § 102 Abs. 2 VwGO auf die Folgen hingewiesen wurden, ist zulässig und hat in der Sache Erfolg.

I. Hinsichtlich des Hauptantrags in Form des Antrages zu 1) ist die Klage zulässig, insbesondere ist die Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO) in Konstellationen der vorliegenden Art statthaft (vgl. dazu: BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 2016 – 1 C 4.16 –, juris Rn. 16 f., 21).

II. Der Hauptantrag ist auch begründet, denn der angefochtene Bescheid des Bundesamtes ist hinsichtlich der Unzulässigkeitsentscheidung in dem für die rechtliche Beurteilung maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (vgl. § 77 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 Asylgesetz – AsylG –) rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

1. Die Beklagte hat zwar zutreffend festgestellt, dass dem Kläger in Griechenland bereits internationaler Schutz im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG zuerkannt worden ist. Dies ergibt sich aus der Mitteilung der griechischen Behörden vom 12. August 2024 (vgl. lfd. Nr. 42 VA).

2. Die Ablehnung seines Asylantrags als unzulässig ist aber deshalb rechtswidrig, weil dem Klägerin aufgrund der Umstände des vorliegenden Einzelfalls bei einer Abschiebung nach Griechenland eine Verletzung seiner Rechte aus Art. 4 GRC bzw. Art. 3 EMRK droht (vgl. allgemein EuGH, Beschluss vom 13. November 2019 – Rs. C-540/17 und C-541/17, Hamed, Omar – juris, Rn. 43; Urteil vom 19. März

2019 – Rs. C 297/17, C-318/17, C-319/17 und C-438/17, Ibrahim u.a. – juris, Rn. 88 f. m.w.N.).

Nach der ständigen Rechtsprechung der Kammer drohen alleinstehenden, erwerbsfähigen und nichtvulnerablen international Schutzberechtigten aktuell bei einer Rückkehr nach Griechenland keine erniedrigenden oder unmenschlichen Lebensbedingungen, die eine Verletzung ihrer Rechte aus Art. 4 der EU-Grundrechtecharta zur Folge haben. Asylanträge dieses Personenkreises in Deutschland können daher nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG im Einklang mit dem Unionsrecht als unzulässig abgelehnt werden (vgl. beispielsweise Urteil der Kammer vom 19. März 2025 – 8 K 3232/24.TR – n.v.; so wohl auch im Ergebnis: BVerwG, Pressemitteilung vom 16. April 2025 zu den Urteilen vom 16. April 2025 – 1 C 18.24- und 1 C 19.24 –), da jedenfalls bei hinreichend jungen, gesunden, arbeitsfähigen, körperlich belastbaren und mit hinreichender Durchsetzungsfähigkeit und Eigeninitiative ausgestatteten Männern – vorbehaltlich außergewöhnlicher Umstände – keine beachtliche Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie in Griechenland ihre elementarsten Bedürfnisse nicht befriedigen können (vgl. so auch: HessVG, Urteile vom 6. August 2024 – 2 A 489/23.A – und – 2 A 1131/24.A –; VG Hamburg, Urteil vom 28. Juni 2024 – 12 A 4048/22 –; VG Ansbach, Urteil vom 28. Juni 2024 – AN 17 K 24.50259 –; VG München, Gerichtsbescheid vom 11. Juni 2024 – M 10 K 23.50884 –, OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 17. März 2025 – 4 LB 474/23 OVG – jeweils abrufbar unter juris). Die Mitglieder der beschriebenen Personengruppe sind aufgrund ihres jungen Lebensalters bei gleichzeitiger körperlicher Ausreife und Fehlen relevanter gesundheitlicher Beeinträchtigungen erwerbsfähig und erforderlichenfalls auch zur Übernahme anstrengender körperlicher Arbeiten in der Lage, wie sie insbesondere mit Tätigkeiten in der Landwirtschaft oder als Tagelöhner verbunden sein können. Aufgrund des Fehlens abhängiger und versorgungsbedürftiger Familienmitglieder sind sie im Falle häufigerer Arbeitsplatz- oder Unterkunftswechsel örtlich und zeitlich flexibler und zudem eher in der Lage, wiederkehrende, unter Umständen nicht nur kurzzeitige Einkommenslosigkeit zu kompensieren; mit erzieltm Einkommen müssen sie nur ihren eigenen Lebensunterhalt bestreiten. Aufgrund ihrer körperlichen und gesundheitlichen Verfassung sowie ihrer persönlichen Umstände weisen sie somit in der Regel eine im Vergleich zu anderen Personengruppen deutlich erhöhte Anpassungs-, Durchsetzungs- und (auch wirtschaftliche)

Durchhaltefähigkeit auf (vgl. OVG Hamburg, Urteil vom 23. Februar 2022 – 1 Bf 282/20.A –, juris, Rn. 36; VG Hamburg, Urteil vom 28. Juni 2024, a. a. O.).

Zu dieser Gruppe gehört der Kläger jedoch aufgrund seiner Erkrankung nicht, daher ist die Ablehnung seines Asylantrags als unzulässig im vorliegenden Einzelfall rechtswidrig und verletzt ihn in seinen Rechten.

IV. Stellt sich nach alledem die Unzulässigkeitsentscheidung als rechtswidrig dar, sind gemäß obigen Ausführungen auch die Feststellung, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 2.), und die Abschiebungsandrohung (Ziffer 3.) aufzuheben, da beide Entscheidungen jedenfalls verfrüht ergangen sind. Nach Aufhebung der Abschiebungsandrohung kann auch die in Ziffer 4. des streitgegenständlichen Bescheids enthaltene Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nicht aufrechterhalten werden.

Da die Klage im Hauptantrag Erfolg hat, ist über den hilfsweise gestellten Antrag nicht mehr zu entscheiden.

V. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der Kosten findet ihre Rechtsgrundlage in §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung – ZPO –.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die **Gründe**, aus denen die Berufung zuzulassen ist, **darzulegen**.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung und die Begründung müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

*Dr. Jungfleisch als
Einzelrichterin*